

2962/AB XXI.GP

Eingelangt am: 20.12.2001

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde betreffend Ausarbeitung eines Bundesgesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung, Nr. 2994/J**, wie folgt:

Fragen 1 bis 4, 10 und 11:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes hinsichtlich Mobilfunkanlagen durch das Telekommunikationsgesetz geregelt werden, für dessen Vollzug die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie zuständig ist. Allgemeine Angelegenheiten des Schutzes vor ionisierenden Strahlen fallen in die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Ich verweise daher auf die Ausführungen zu den gleich lautend an diese ergangenen parlamentarischen Anfragen Nr. 2992/J und 2993/J.

Frage 5:

Wenn die Entwicklung eines Normungsgegenstandes noch im Fluss ist, im Hinblick auf die Bedeutung für die Wirtschaft aber bereits Richtlinien wünschenswert erscheinen, oder wenn weitere Erfahrungen aus der Praxis gesammelt werden sollen, kann eine sog. Vornorm erstellt werden. Eine Vornorm spiegelt den aktuellen Wissensstand wider. Der Inhalt wird durch bescheidmäßige Vorschreibung in Verwaltungsverfahren auf Grund der Expertise von Sachverständigen verbindlich.

Frage 6:

Gemäß Art. 249 EG-Vertrag sind Empfehlungen und Stellungnahmen nicht verbindlich. Zweck von Empfehlungen ist primär, dem Adressaten ein bestimmtes Verhalten

nahe zu legen, ohne ihn rechtlich zu binden. Empfehlungen sind von den Mitgliedsstaaten jedoch auf Grund der Pflicht zu gemeinschaftsfreundlichem Verhalten insofern zu beachten, als die Mitgliedsstaaten ihr Handeln daran orientieren sollten.

Fragen 7 und 8:

Wie bereits weiter oben ausgeführt, fallen Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes hinsichtlich Mobilfunkanlagen in die Zuständigkeit der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie. Unabhängig von dieser generellen Zuständigkeitsregelung wurde durch das Gesundheitsressort zur Vermeidung allfälliger Interaktionen von Handystrahlung und kritischen Medizinprodukten durch einen Erlass an die Gesundheitseinrichtungen und durch Veröffentlichung der Broschüre "Elektromagnetische Verträglichkeit von Medizinprodukten - Hochfrequente elektromagnetische Störeinflüsse in Gesundheitseinrichtungen" auf entsprechende Schutzmaßnahmen hingewiesen. Dabei wurden auch mögliche Probleme bei elektronischen Implantaten angesprochen.

Frage 9:

Die Zielsetzung hinsichtlich der Vornormen S 1119 und S 1120 des Österreichischen Normungsinstitutes war offensichtlich, alle derzeit bekannten oder zumindest die in ihrem Mechanismus bzw. den zugrundeliegenden biologischen Wechselwirkungen wissenschaftlich nachvollziehbaren und quantifizierbaren gesundheitsgefährdenden Effekte unter Beachtung von Sicherheitszuschlägen zu berücksichtigen.